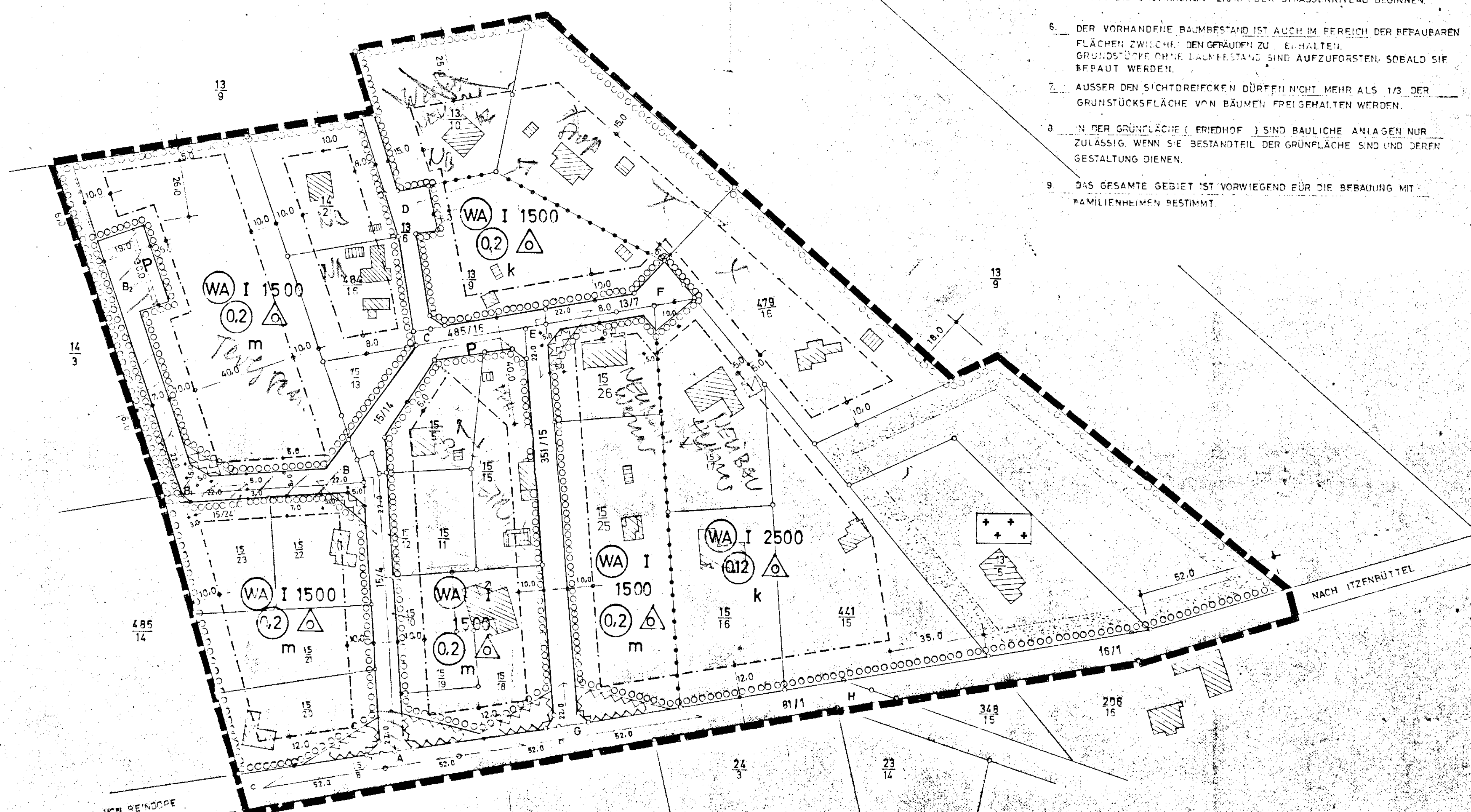


1. PLAUTERUNG DER PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1. REINES WOHNGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 2.1. ZAHLEN DER GESCHOSSE
  - 2.1.1. I ERDGESCHOSS ALS HOCHSGRENZE
  - 2.1.2. (II) ZWEIFLÜSSIGE ZWINGEND
  - 2.2. 0,2 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHLEN
  - 2.3. 0,5 0,6 GEMEINFLÄCHENZAHLEN
- 3. MAßSTÄBE DER BAUGRENZEN
  - 3.1. STREIFENBAUWEISE
    - 3.1.1. NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER
    - 3.1.2. NUR HAUSGRUPPEN BIS 500m
    - 3.1.3. OFFENE BEBAUUNG
    - 3.2. BAULINIE
    - 3.3. BAUGRENZE
  - 3. VERKEHRSFLÄCHEN
    - 3.1. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
    - 3.2. OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
    - 3.3. STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- 4. FLÄCHEN FÜR VORSORGSANLAGEN
  - 4.1. UMFORMERSTATION
  - 4.2. LEIT. FREILEITUNG
- 5. GRÜNFLÄCHEN
  - 5.1. FRIEDHOF
  - 5.2. GRÜNANLAGE
  - 5.3. ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEREHT
- 6. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
  - 6.1. LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
- 7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN
  - 7.1. GGK GEMEINSCHAFTSGARAGEN
  - 7.2. GGK GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  - 7.3. MIT BESONDEREM BELASTUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
  - 7.4. FÜR DIE BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (SICHTDREIECKE)
  - 7.5. ABWEICHUNG VON SONSTIGER NUTZUNG
  - 7.6. BEGRENZUNG DES RAUMLICHEN PLANUNGS- GEBIETS (SICHTDREIECKE)
  - 7.7. GRENZLINIE VON NACHBARGEMEINDEN
  - 7.8. VORHANDENE BEBAUUNG
  - 7.9. VORHANDENE BEBAUUNG

GEMARKUNG ITZENBÜTTEL  
FLUR 6



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG  
NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH DER EINGESCHÜSSIGEN BEBAUUNG SIND NUR WOHNUNGEN MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUMGEMEN ZULÄSSIG
2. GARAGEN, EINSTELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN
3. DER AUSBAU DES DACH- BZW. SOCKELGESCHOSSES IST IM RAHMEN DER BAUORDNUNG ZULÄSSIG
4. DIE UNMITTELBARE ZUWEGUNG UND ZUFAHRT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST NICHT ZULÄSSIG
5. SICHTDREIECKE SIND IN EINER HÖHE VON 0,00m VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN. EINZELNE BÄUME SIND ZUGELASSEN, WENN DIE BAUMKRONEN 2,0m ÜBER STRASSENNEAU BEGINNEN
6. DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST AUCH IM FREIHEIT DER BEBAUBAREN FLÄCHEN ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN ZU ERHALTEN. GRUNDSTÜCKE OHNE LAUBBESTAND SIND AUFZUFORSTEN, SOBALD SIE BEBAUT WERDEN
7. AUSSER DEN SICHTDREIECKEN DÜRFEN NICHT MEHR ALS 1/3 DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE VON BÄUMEN FREIGEHALTEN WERDEN
8. IN DER GRÜNLÄCHE (FRIEDHOF) SIND BAULICHE ANLAGEN NUR ZULÄSSIG WENN SIE BESTANDTEIL DER GRÜNLÄCHE SIND UND DEREN GESTALTUNG DIENEN
9. DAS GESAMTE GEBIET IST VORWIEGEND FÜR DIE BEBAUUNG MIT FAMILIENHEIMEN BESTIMMT

NÄCHSTLICH

- FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BESTIMMUNGEN FOLGENDER ORTSSATZUNGEN ZU BEACHTEN
- 1.1. DIE ORTSSATZUNG ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUGESTALTUNG DER GEMEINDE JESTEBURG VOM ...
- 1.2. DIE SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSEIBTRÄGEN DER GEMEINDE JESTEBURG VOM 5. SEPT. 1951

BAULEITPLANUNG JESTEBURG

LANDKREIS HARBURG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.01  
OSTERBERG I  
ORTSTEIL ITZENBÜTTEL  
MAßSTAB 1:1000

AUSGEARBEITET AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES DES RATES DER GEMEINDE ITZENBÜTTEL UND ÜBERARBEITET GEM. DER VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN LÜNEBURG VOM 13. NOVEMBER 1972 AZ 214 Ha 69/1 JESTEBURG, DEN 15. DEZEMBER 1972

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) BRABG IN DER ZEIT VOM 4. JAN. 1973 BIS ZUM 5. FEB. 1973 AUF GRUND DER BEKÄNDTUNG VOM 19. DEZ. 1972 JESTEBURG, DEN 1. FEB. 1974

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND V. 1.10.1973) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. LÜNEBURG, DEN 3.12.1973

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BRABG UND § 5 SATZUNG GEM. § 19 BRABG UND § 6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE JESTEBURG BESCHLOSSEN AM 19. FEB. 1973 JESTEBURG, DEN 1. FEB. 1974

DER LANDKREIS HARBURG HÄT KEINE BEDENKEN WENIGER (LUHE) DFN DER OBERKREISDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt  
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60  
Lüneburg, den 9. 7. 1974  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
G.Z.: 214 - Ha 59/1  
(Siegel) Im Auftrage gez. Albrecht

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) BRABG AUF GRUND DER BEKÄNDTUNG IM VERBUNDENEN VERFAHREN DES LANDKREISES HARBURG VOM ... IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ...